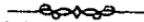


Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifanwendung für landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge.

Seit längerer Zeit vorgekommene zahlreiche Anstände bei der Zollabfertigung von zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen veranlassen uns zu den nachstehenden Erläuterungen:

Im schweizerischen Generalzolltarif (Bundesgesetz vom 10. April 1891) Nr. 167 sind feine Waren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht, auch in Verbindung mit andern Materialien, einem Zollansatze von Fr. 35 per q. brutto unterstellt, welcher Ansatz bei Anlaß der mit Deutschland und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsverträge auf Fr. 22, bezw. Fr. 25 für vernickelte Waren, ermäßigt worden ist (siehe Gebrauchstarif Nr. 293/295). Eine Ausnahme von diesen Ansätzen ist im Zolltarif für landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge vorgesehen, welche nicht als feine Eisenwaren, sondern, je nach Beschaffenheit, nach Analogie der gemeinen Waren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht, auch in Verbindung mit Holz, zu verzollen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Positionen des Gebrauchstarifs:

Nr. 290. Sensen und Sichel, auch abgeschliffen, Fr. 7 per q. brutto;

Eisenwaren, gemeine (speziell Werkzeuge, wie oben):

Nr. 291 — roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe überfüncht, geteert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnißt, bronziert, bemalt, Fr. 10 per q. brutto.

Nr. 292 — abgeschliffen, verzinnt, verzinkt, ganz oder teilweise poliert oder vernickelt, Fr. 12 per q. brutto.

Aus dieser letztern Bestimmung geht hervor, daß alle landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeuge, mit einziger Ausnahme der Sensen und Sichel, wenn abgeschliffen, ohne weiteres dem Zollansatz von Fr. 12 für die Einfuhr aus Vertragsstaaten und hingegen für die Sendungen aus Nichtvertragsstaaten (zur Zeit Portugal und die Vereinigten Staaten von Nordamerika) dem Ansätze von Fr. 15 unterstellt sind. Eine Ausnahme hiervon kann nur für Gabeln gestattet werden, sofern an denselben nur die zugespitzten Enden abgeschliffen sind; solche können noch zu Fr. 10 per q. nach Nr. 291 zugelassen werden. Alle Gabeln, welche außerdem noch an andern Teilen als an den Enden abgeschliffen sind, unterliegen dem Zoll von Fr. 12, bezw. Fr. 15, per q. brutto nach Nr. 292 des Tarifs.

Bern, den 23. April 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1901
Date	
Data	
Seite	386-387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 627

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.